



# LANDRATSAMT GÖPPINGEN

Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz

## M E R K B L A T T über das Halten von Hunden

Wichtigste Bestimmungen nach der **Tierschutz-Hundeverordnung** vom 02.05.2001 (BGBl. I S.838)

### Allgemeine Anforderungen an das Halten

1. Den Hunden ist ausreichend Auslauf im Freien außerhalb eines Zwingers oder einer Anbindehaltung sowie ausreichend Umgang mit Personen zu gewähren. Auslauf und Sozialkontakte sind der Rasse, dem Alter und dem Gesundheitszustand des Hundes anzupassen.
2. Wer mehrere Hunde auf demselben Grundstück hält, hat sie grundsätzlich in der Gruppe zu halten.
3. Bei einzeln gehaltenen Hunden ist mehrmals täglich die Möglichkeit zum länger dauernden Umgang mit Betreuungspersonen zu gewähren.
4. Ein Welpen darf erst im Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden.

### **I. Halten im Freien**

1. Hunde dürfen nur dann im Freien gehalten werden, wenn ihnen ein Schutzraum z.B. eine Hundehütte und außerhalb der Schutzhütte ein witterungsgeschützter, schattiger Liegeplatz mit wärmedämmtem Boden zur Verfügung steht.
2. Der Schutzraum muss aus wärmedämmendem und gesundheitsunschädlichem Material hergestellt sein.
3. Der Schutzraum muss gegen nachteilige Witterungseinflüsse (Wind, Regen, Kälte usw.) Schutz bieten.
4. Der Schutzraum muss so bemessen sein, dass sich der Hund verhaltensgerecht bewegen und hinlegen sowie den Raum durch seine Körperwärme warm halten kann.
5. Das Innere des Schutzraumes muss sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
6. Die Öffnung des Schutzraumes muss der Größe des Hundes entsprechen; sie darf nur so groß sein, dass der Hund ungehindert hindurchgelangen kann. Die Öffnung muss der Wetterseite abgewandt und gegen Wind und Niederschlag abgeschirmt sein.

### **II. Zwingerhaltung**

1. Die Mindestgrundfläche eines Zwingers ist von der Widerristhöhe des Hundes abhängig wobei jede Seite mindestens doppelt so lang wie die Körperlänge des Hundes und mindestens 2 m lang sein muss.

<u>Widerristhöhe in cm</u>	<u>mind. Bodenfläche in m<sup>2</sup></u>
bis 50	6
über 50 bis 65	8
über 65	10

2. Für jeden weiteren, in demselben Zwinger gehaltenen Hund oder Hündin mit Welpen, ist der neuen Grundfläche die Hälfte der Grundfläche des ersten Hundes hinzuzurechnen.
3. Hunde dürfen in einem Zwinger nicht angebunden gehalten werden.

Hausanschrift:  
Veterinäramt Göppingen  
Pappelallee 10  
73037 Göppingen

Telefon (07161)202-701  
Telefax (07161)202-706  
Sie finden uns im Internet unter  
<http://www.landkreis-goepplingen.de>

Sprechzeiten:  
nach Vereinbarung

Bankverbindung:  
KSK Göppingen  
Konto-Nr. 79  
BLZ 610 500 00

4. Die Höhe der Einfriedung muss so bemessen sein, dass der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten die obere Begrenzung nicht erreicht.
5. Boden, Einfriedung und die übrigen Einrichtungen des Zwingers müssen aus gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und verarbeitet sein, sodass die Hunde sich nicht verletzen können. Der Boden muss trittsicher und leicht sauber und trocken zu halten sein. Mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund die Sicht nach außen bzw. zu anderen in Zwingern gehaltenen Hunden ermöglichen.

### III. **Anbindehaltung** (siehe Skizze)

1. Die früher übliche Kettenhaltung (z.B. Anbindung an der Hundehütte) ist nicht mehr erlaubt. Für Hunde bis zu einem Alter von 12 Monaten, für tragende Hündinnen, die sich im letzten Drittel der Trächtigkeit befinden, sowie säugende und kranke Hunde, ist die Anbindehaltung verboten.
2. Hunde dürfen nur mit einem breiten, nicht einschneidenden Halsband oder einem entsprechenden Brustgeschirr angebunden werden.
3. Die Anbindung darf nur an einer mindestens 6 m langen Laufvorrichtung (Laufseil, Laufdraht oder Laufstange) angebracht werden. Die Anbindung muss an der Laufvorrichtung frei gleiten können (z.B. mit Hilfe eines Laufrades oder eines Laufkettenrings).
4. Die Anbindung (Kette, Seil) muss ein geringes Eigengewicht haben und an beiden Enden mit je einem drehbaren Wirbel versehen sein, wodurch eine Verkürzung der Anbindevorrichtung durch Aufdrehen verhindert wird.
5. Die Anbindung muss so bemessen sein, dass sie dem Hund einen seitlichen Bewegungsspielraum von mind. 5 Metern bietet.
6. Im Laufbereich des Hundes dürfen keine Gegenstände vorhanden sein, welche die Bewegung des Hundes behindern oder zu Verletzungen führen können. Der Boden muss trittsicher und leicht sauber und trocken zu halten sein. Der Hund muss seine Schutzhütte ungehindert aufsuchen und sich in dieser umdrehen können.

### IV. **Halten in Räumen**

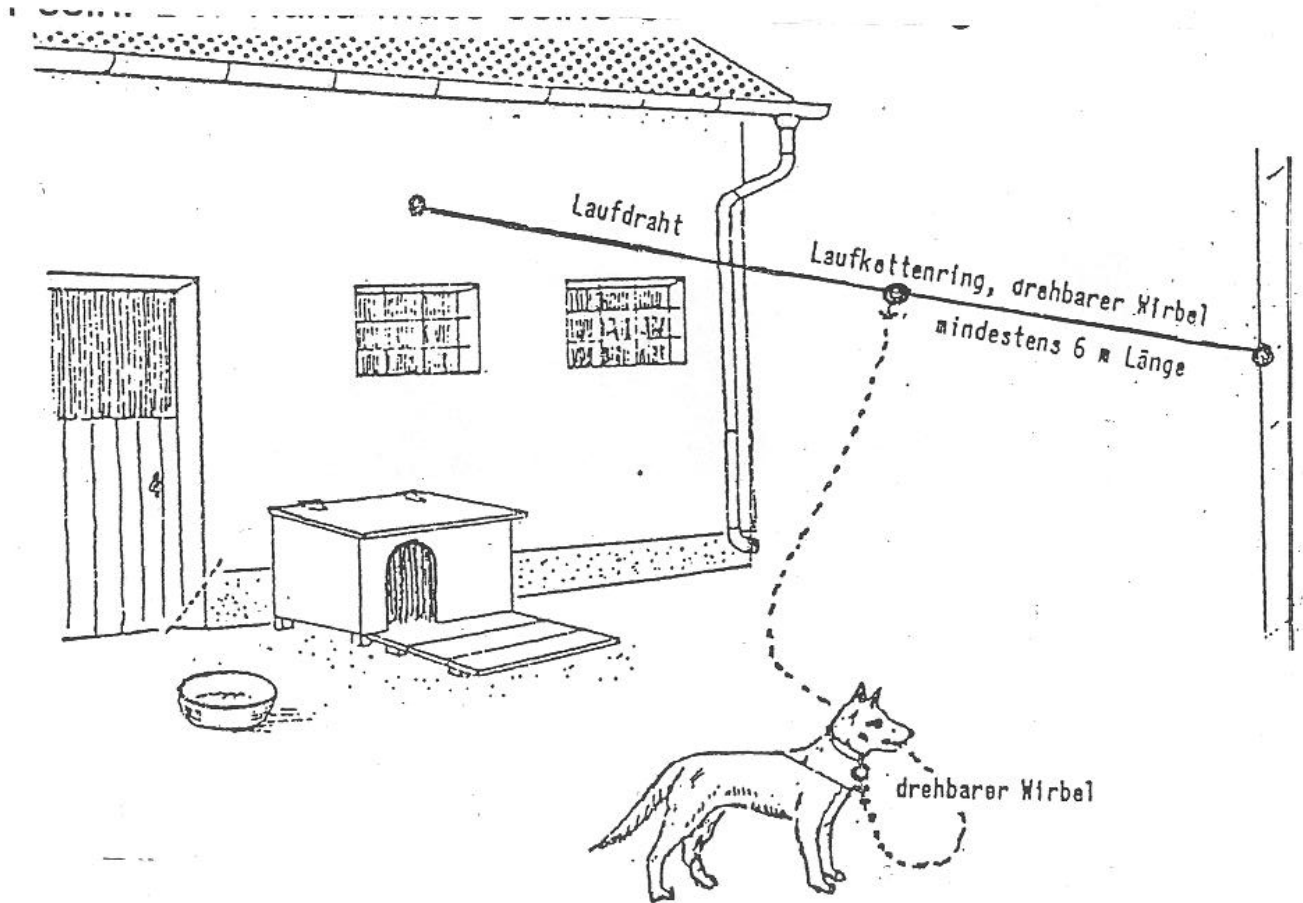
1. Der Raum muss mit Tageslicht durchflutet sein sowie Frischluftversorgung gewährleisten. Die Fläche der Öffnung für das Tageslicht muss mindestens ein Achtel der Bodenfläche betragen. Ist der Tageslichteinfall zu gering, ist der Raum zusätzlich entsprechend dem Tag-Nacht-Rhythmus zu beleuchten.
2. Die benutzbare Bodenfläche muss den Anforderungen bei der Zwingerhaltung entsprechen.
3. Ist der Raum nicht beheizt, so muss dem Hund eine Schutzhütte oder ein trockener Liegeplatz zum ausreichenden Schutz vor Luftzug und Kälte zur Verfügung gestellt werden. Außerhalb der Schutzhütte muss ein wärmegeprägter Liegebereich zur Verfügung stehen.

### V. **Fütterung und Pflege**

1. Die Betreuungsperson hat dafür zu sorgen, dass dem Hund jederzeit sauberes Wasser zur Verfügung steht. Er ist mit artgerechtem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen. Dabei müssen die Futter- und Tränkebehälter aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein, dass der Hund sich nicht verletzen kann.
2. Die Betreuungsperson hat den Hund regelmäßig zu pflegen und für seine Gesundheit Sorge zu tragen. Die Unterbringung ist mindestens einmal täglich und die Anbindevorrichtung mindestens zweimal täglich zu überprüfen und Mängel unverzüglich abzustellen.
3. Der Kot muss täglich entfernt werden und der Aufenthaltsbereich muss sauber und ungezieferfrei gehalten werden.

## VI. Straf- und Bußgeldvorschriften

Verstöße gegen die Tierschutz-Hundeverordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbußen geahndet werden.



### Skizze zur Anbindehaltung:

Anbindung mit einer 6 m langen Laufvorrichtung (Laufseil, Laufdraht oder Laufstange), seitlicher Bewegungsspielraum von mind. 5 Metern, befestigt an einem breiten, nicht einschneidenden Halsband des Hundes.

Die Anbindung an der Laufvorrichtung gleitet frei (z.B. mit Hilfe eines Laufrades oder eines Laufkettenrings).

Die Anbindung (Kette, Seil) hat ein geringes Eigengewicht und an beiden Enden je einen drehbaren Wirbel.

Der Hund kann seine Schutzhütte ungehindert aufsuchen und sich in dieser umdrehen.

Stand: September 2010